



Staatliches Schulamt Kassel
Wilhelmshöher Allee 64-66 · 34119 Kassel

An die
Erziehungsberechtigten
deren Kinder zurzeit die
4. Grundschulklasse besuchen

Aktenzeichen: I/8 – 8070 – 3309 – 030 / 2021
Bearbeitung: Frau Schäfer/Herr Fietkau
Durchwahl: 0561 8078-156
Fax: 0561 8078-110
E-Mail: uebergaenge.kassel@kultus.hessen.de

Datum: 25.09.2020

E l t e r n b r i e f

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

in den kommenden Monaten entscheidet sich, welche Schule Ihr Kind ab der Klasse 5 besuchen wird. Informationsveranstaltungen der Grundschulen, der weiterführenden Schulen und die persönliche Beratung durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen Ihnen helfen, die richtige Entscheidung für Ihr Kind zu treffen. Hierzu möchte Ihnen das Staatliche Schulamt einige grundsätzliche Informationen geben.

Wahl des weiterführenden Bildungsganges und der Schule

Die Entscheidung über den weiteren Bildungsgang des Kindes nach dem Besuch der Grundschule ist nach den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes Sache der Eltern, § 77 Abs. 1 HSchG

Der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges, der mit der 5. Klasse beginnt, z.B. der 5. Klasse eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule oder der 5. gymnasialen Eingangsklasse oder Realschuleingangsklasse oder Hauptschuleingangsklasse an einer Gesamtschule setzen die Eignung, die durch die Grundschule festgestellt wird, voraus (§ 77 Abs. 1 Satz 2 HSchG). Wählen Sie mit Erst- und Zweitwunsch eine Förderstufe einer schulformbezogenen Gesamtschule (KGS) oder die Eingangsstufe einer schulformübergreifenden Gesamtschule (IGS) ist die Eignungsfeststellung durch die Grundschule nicht unbedingt notwendig, da Sie und die Schule erst während der Förderstufe oder der Eingangsstufe über den weiteren Bildungsgang entscheiden. Auf Ihren Wunsch teilt Ihnen die Grundschule aber auch in diesen Fällen mit, für welchen Bildungsgang Ihr Kind geeignet ist.

Ihre Wahlentscheidung erfolgt in folgenden Schritten:

Bis spätestens zum **25.02.2021** werden Sie von der Grundschule zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes eingeladen. Die Beratung führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Abstimmung mit den übrigen Lehrerinnen und Lehrern, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, durch. Über die Beratung ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

Auf der Basis dieser Beratung wählen Sie unter Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars bis zum **05.03.2021** einen Bildungsgang und nennen die gewünschte Schule bzw. Schulform.

Wählen Sie den mittleren Bildungsgang oder den gymnasialen Bildungsgang, hat anschließend gemäß § 77 Abs. 3 HSchG die Klassenkonferenz darüber zu befinden, ob Ihr Kind für den gewählten Bildungsgang geeignet ist. Wird eine Förderstufe oder eine schulformübergreifende Gesamtschule (IGS) gewählt, ist nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin eine Stellungnahme der Konferenz nötig.

Ist für die gewählte Schulform keine Stellungnahme erforderlich oder decken sich bei Wahl der Realschule oder des Gymnasiums bzw. entsprechender Zweige Ihre Entscheidung und die Empfehlung der Lehrkräfte, so wird der Antrag entsprechend an die gewählte Schule weitergeleitet.

Decken sich Ihre Wahl und die Empfehlung der Schule nicht, so hat die Klassenkonferenz Ihrem Wunsch zu widersprechen und eine erneute Beratung anzubieten. Halten Sie trotz nochmaliger Beratung an Ihrer Entscheidung fest, so teilen Sie dieses der Grundschule bis zum **05.04.2021** mit.

Aufnahme in die Schule

Die Aufnahme der Kinder in die weiterführenden Schulen erfolgt grundsätzlich nach geäußertem Elternwunsch. Sofern allerdings die angewählte Schule übernachgefragt sein sollte, muss zum Teil eine Umlenkung unter Berücksichtigung regionaler Alternativangebote stattfinden.

Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden. **Deshalb ist es besonders wichtig, einen Zweitwunsch anzugeben.**

Grundsätzlich ergeben sich die Aufnahmekriterien bei fehlender Aufnahmekapazität aus § 70 Hessisches Schulgesetz.

Danach ist die Zugehörigkeit des Wohnortes zum Schulträgerbezirk vorrangig zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich Stadtkinder für städtische Schulen vorrangig berücksichtigt werden, Landkreiskinder für Landkreisschulen.

Danach gelten die Kriterien des § 70 Abs. 3 HSchG, also für Schüler/innen eines anderen Schulträgerbezirks nur dann, wenn alle Kinder des eigenen Schulträgerbezirks aufgenommen werden konnten und dann noch Plätze für Kinder aus anderen Schulträgerbezirken frei sind.

Dies sind

- der Wunsch nach einer bestimmten ersten Fremdsprache oder einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt. Anerkannte Schwerpunkte sind „Schule mit Schwerpunkt Musik“ und „Partnerschule des Leistungssports“. Nähere Informationen hierzu erteilen die jeweiligen Schulen.
- die Wohn – und Verkehrsverhältnisse zur gewünschten Schule (Diese spielen z.B. dann eine Rolle, wenn der Besuch einer anderen Schule des gewünschten Bildungsgangs mit einer besonderen Schwierigkeit verbunden wäre.).
- besondere soziale Umstände (Diese müssen von den Eltern besonders geltend gemacht und nachgewiesen werden).

Bitte machen Sie diese Aspekte auf dem Anmeldeantrag kenntlich. Vermerken Sie bitte auch, wenn bereits ein anderes Kind Ihrer Familie die Erstwunschschule besucht, da dies bei ansonsten gegebener Vergleichbarkeit von Fällen ggf. entscheidungsrelevant sein könnte. Dies ist jedoch kein anspruchsbegründendes, sondern nur ein ergänzendes Kriterium für die Aufnahmeentscheidung.

Die Aufnahme in eine Schule kann auch abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als der für die Bildung einer Klasse festgelegte Mindestwert oder die Vorgaben des Staatlichen Schulamtes zur Klassenbildung nach den für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten einer Aufnahme entgegenstehen.

Zusammenfassend weise ich nochmals darauf hin, dass Schulen vorrangig die Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die innerhalb ihres Schulträgerbezirks wohnen.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme werden die o. g. Kriterien angelegt.

Wünschen Eltern für ihr Kind Schulen anderer Schulträgerbereiche, so gelten die Kriterien nur dann, wenn nach Aufnahme der Kinder des eigenen Schulträgerbezirks noch Plätze vorhanden sind.

Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsgangs, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden. Deshalb ist es besonders wichtig, einen Erst- und einen Zweitwunsch anzugeben.

Schulformen im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamtes Kassel:

In Stadt und Landkreis Kassel gibt es

- Integrierte Gesamtschulen
- Kooperative Gesamtschulen
- Gymnasien
- eine Realschule der Stadt Kassel
- eine Mittelstufenschule der Stadt Kassel
- Förderschulen

Nähere Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen Schulformen finden Sie in der „Kurzbeschreibung des weiterführenden Schulangebots“, die Sie von der Grundschule erhalten.

Informationsveranstaltungen

Die Grundschule, die Ihr Kind besucht, wird noch in der Zeit vor den Weihnachtsferien eine Informationsveranstaltung für Eltern der Kinder aus dem Jahrgang 4 durchführen. In dieser Informationsveranstaltung wird Ihnen näher erläutert werden, welche Schulangebote der Schulträger, in dessen Gebiet Sie wohnen, in erreichbarer Entfernung für Ihr Kind bereithält. Ihnen wird des Weiteren dargestellt werden, welche schulischen Anforderungen die genannten Schulformen an ihre Schülerinnen und Schüler stellen und welche Abschlüsse über sie erreicht werden können. Viele der weiterführenden Schulen führen darüber hinaus gesonderte Informationsveranstaltungen durch, an denen sie ihr pädagogisches Konzept vorstellen. Die Termine finden Sie auf den Homepages der Schulen, eine Terminübersicht auf der Homepage meines Amtes.

Sonstige Veranstaltungen

Weitere Veranstaltungen werden von Elternbeiräten oder -initiativen angeboten und dienen vorrangig dem Austausch unter Eltern. Bei diesen Veranstaltungen „Von Eltern für Eltern“ handelt es sich **nicht** um offizielle Veranstaltungen der Schulen, des Schulamtes oder der Schulträger.

Weitere Information finden Sie auch im Internet unter:

<https://schulaemter.hessen.de/standorte/kassel>
www.stadt-kassel.de bzw. www.landkreiskassel.de/bildung/schulen

Ich wünsche Ihrem Kind für seine weitere schulische Laufbahn alles Gute.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Sabine Schäfer